contor informiert informa

Bozen, am 03.12. 2020 CONTOR INFORMIERT 41/2020 Jahrgang 2020

Inhalt

- Die Corona-Regeln ab morgigen Freitag, 04. Dezember 2020
- Zahlungsaufschub Steuern und Abgaben
- Bonus für Miet- und Pachtaufwände
- Hotelbonus
- Aufwertung von betrieblichen Gütern
- Änderung bei elektronischer Fakturierung ab 2021

AB MORGEN, FREITAG, GELTEN NEUE REGELN

Die Dringlichkeitsverordnung Nr. 73 wurde am Freitag 27. November entschärft auch die Regeln zur Bekämpfung der Corona-Pandemie. Ab Freitag 04. November gibt es weitere Erleichterungen, sofern der Ministerpräsident Conte mit einem für heute Nacht erwarteten Dekret nicht dazwischenfährt.

Das gesamte Landesgebiet ist mit Verordnung des Gesundheitsministers als „rote Zone“ eingestuft, und zwar nur bis 03. Dezember und mit den entsprechenden Einschränkungen. Ab dem morgigen Freitag wird Südtirol als orange Zone gelten. Wenn wir davon ausgehen, dass der Ministerpräsident keine weiteren Einschränkungen verfügt, dann gelten die folgenden Regeln ab Freitag 04. Dezember in der Provinz Bozen. Neben der Verordnung Nr. 73 bleiben weiterhin die Verordnungen Nr. 68 und Nr. 69 in Kraft.
Wir beschränken uns hier auf das Wesentliche als Summe der aktuell geltenden Regeln.

GILT AB FREITAG 04. DEZEMBER 2020

Diese neuen Änderungen schreiben wir in ***BLAU kursiv***.

ARBEITEN DÜRFEN:

Absatz 1 der Dringlichkeitsverordnung Nr. 69 vom 12.11.2020 legt fest welche wirtschaftliche Tätigkeiten erlaubt sind:

Weiter arbeiten darf ich mit den folgenden Auflagen:

- ✓ ohne Kundenkontakt
- ✓ mit der 1/10 Regel für die Mitarbeiter
- ✓ verstärkte Maßnahmen zur Reinigung und Desinfizierung von Arbeitsplätzen
- ✓ ich darf nur das Personal einsetzen, das bei vom Landesgesundheitsdienst organisierten Corona-Screenings teilnimmt

Das gilt für folgende Tätigkeiten:

- ❑ alle als wesentlich eingestufte Tätigkeiten laut Liste zum Dekret Nr. 69, Liste hier am Ende
- ❑ gewerbliche Tätigkeiten in Betriebsstätten ausschließlich zur Fertigstellung von bereits bestellten Produkten
- ❑ Dienstleistungsberufe unter weitestgehender Anwendung der agilen Arbeitsmodalitäten, wo diese möglich sind
- ❑ Tätigkeiten, die dazu dienen, die Kontinuität der Lieferketten der laut Verordnung Nr. 69 erlaubten Tätigkeiten, sowie die für die Öffentlichkeit notwendigen Dienste und wesentlichen Dienstleistungen laut Gesetz vom 12. Juni 1990, Nr. 146
- ❑ die Herstellung, der Transport, der Vertrieb und die Lieferung von Agrar- und Lebensmittelprodukten

- ❑ Bauarbeiten, die nötig sind, um die Erbringung von grundlegenden öffentlichen Diensten für die Bevölkerung zu gewährleisten
- ❑ Baustellen für öffentliche Infrastrukturen
- ❑ Baustellen, um von Schadensereignissen oder Fehlfunktionen betroffene Anlagen zu sanieren
- ❑ alle Wartungs- und Installationsarbeiten
- ❑ Baustellen mit besonderer Dringlichkeit oder strategischer Bedeutung, deren Schließung zu nachweislich relevanten Schäden führt. Dazu ist ein Meldung an den Landeshauptmann zu machen antrag.dm@pec.prov.bz.it, Formular: http://www.provinz.bz.it/sicherheit-zivilschutz/zivilschutz/coronavirus-downloads-dokumente-zum-herunterladen.asp)
- ❑ für die Schließung der Baustellen nötigen Tätigkeiten
- ❑ durch ein einzelnes Unternehmen durchgeführten Eingriffe, bei denen es keinen Kontakt mit Dritten gibt

Für alle diese Baustellen gelten zusätzliche Maßnahmen:

- ⇨ Reduzierung der sozialen Kontakte durch verpflichtendes Mittagessen auf der Baustelle;
- ⇨ Baustellenbesprechungen online oder im Freien mit Schutz der Atemwege und Abstand;
- ⇨ Maßnahmen zur Reduzierung der Personen in den Betriebsautos sowie zur Verkleinerung und Trennung von Arbeitsgruppen.

NEU IST AB FREITAG 04.12.2020:

- 👍 neben den bereits seit Montag erlaubten Mensadiensten und Cateringdiensten der Restaurants, (mit Dienstleistungsvertrag oder Mensavereinbarung) *können direkt im Restaurant am Tisch Kunden bedient werden; ebenso können in der Bar Getränke konsumiert werden, aber nur am Sitzplatz;*
- 👍 *neben den Leistungen der Friseure und Schönheitspfleger dürfen ab Freitag auch alle anderen Dienstleitungen an der Person wieder erbracht werden, unter Einhaltung der Sicherheitsauflagen*
- 👍 *der Nikolausbesuch, der von ehrenamtlichen Vereinen organisiert und durchgeführt wird, ist zulässig, unter der Voraussetzung, dass dieser nur an der Haus- oder Wohnungstür und in jedem Fall kontaktlos sowie mit dem nötigen Sicherheitsabstand erfolgt*
- 👍 *der Nikolausbesuch, der von ehrenamtlichen Vereinen organisiert und durchgeführt wird, ist zulässig, unter der Voraussetzung, dass dieser nur an der Haus- oder Wohnungstür und in jedem Fall kontaktlos sowie mit dem nötigen Sicherheitsabstand erfolgt*
- 👎 *Nächtliche Ausgangssperre zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr, außer es liegen die bereits bekannte Begründungen vor und eine Eigenerklärung wird mitgeführt*

DAS GILT WEITERHIN IN ALLEN GEMEINDEN

Es gelten weiterhin die Bestimmungen der Verordnungen Nr. 68 und Nr. 69 und Nr. 70, zusätzlich zu den Bestimmungen der Verordnung Nr. 73.
Der Gesundheitsminister hat mit Verordnung vom 24.11.2020 Südtirols Einstufung als Rote Zone bis zum 03. Dezember verlängert.

SCHUTZ DER ATEMWEGE:

Absatz 23, V Nr. 68 und Absatz 22+23 V Nr.73: Es besteht die Pflicht, immer einen Schutz der Atemwege bei sich zu haben und diesen in allen geschlossenen Orten und in allen Orten im Freien zu tragen, außer man ist ein Kind unter sechs Jahren. Keinen Mund-Nasenschutz brauch man in der eigenen Privatwohnung oder auch außerhalb derselben, wenn aufgrund der Beschaffenheit des Ortes (z.B. einsamer Waldweg) und der Begebenheit der Situation (kein anderer Mensch in Sicht) gewährleistet ist, dass nicht zusammenlebende Personen dauerhaft voneinander isoliert bleiben. Ebenfalls ohne Mund-Nasenschutz können im Freien Sport und andere motorische Tätigkeiten ausgeübt werden, wenn zwei Meter Abstand eingehalten wird; bei anderen Tätigkeiten im Freien gilt ein Meter als Mindestabstand.

ICH DARF UNTERTAGS FREI ZIRKULIEREN:

Absatz 1, V Nr. 68 und Absatz 52 V Nr. 73: *auf dem gesamten Landesgebiet darf ich untertags (von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr) mich frei und uneingeschränkt bewegen, natürlich unter Einhaltung der Regeln zum Schutz der*

Atemwege und des Abstandes. Dazu brauche ich keine besondere Begründung mehr und auch die Eigenerklärung brauche ich untertags nicht.

UNTERWGS IM EIGENEN AUTO:

Absatz 23, V Nr. 68: im privaten PKW tragen alle Insassen einen Schutz der Atemwege, außer es handelt sich bei allen um zusammenlebende Mitglieder desselben Haushalts. Unter dieser Voraussetzung kann bei Fahrten auf dem Landesgebiet der Mindestabstand von einem Meter unterschritten werden.

BEWEGUNG UND SPORT IM FREIEN:

Absatz 4, V Nr. 68 und Absatz 3 V Nr. 73: in der Nähe der eigenen Wohnung darf ich einzeln (also nicht in Begleitung oder in Gruppen) *körperliche Aktivitäten* betreiben; dabei muss ich den Mund-Nasenschutz tragen und zwei Meter Abstand halten.
Absatz 23, V Nr. 68 und Absatz 3+22 V Nr. 73: Will ich jedoch alleine Sport im Freien betreiben, dann geht das auch ohne Mund-Nasenschutz, sofern aufgrund der Beschaffenheit des Ortes und der Begebenheit der Situation gewährleistet ist, dass nicht zusammenlebende Personen dauerhaft voneinander isoliert bleiben. Beim Sport im Freien (zu Fuß oder mit dem Fahrrad) kann ich auch die Gemeindegrenzen überschreiten.

BEWEGUNG IN MEINER WOHNSITZGEMEINDE:

Absatz 2, V Nr. 68 und Absatz 1 und 52 V Nr. 73: innerhalb meiner Wohnsitzgemeinde *aber auch darüber hinaus darf ich untertags (von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr) mich frei und uneingeschränkt bewegen, natürlich unter Einhaltung der Regeln zum Schutz der Atemwege und des Abstandes. Dazu brauche ich keine besondere Begründung mehr und auch die Eigenerklärung brauche ich untertags nicht.*
Die Bürgermeister können mit eigener Maßnahme weitere Einschränkungen der Bewegungen innerhalb des Gemeindegebietes erlassen

DARF ICH RAUS AUS MEINER WOHNSITZ-GEMEINDE?

Absatz 1, V Nr. 68 und Absatz 52 V Nr. 73: *auf dem gesamten Landesgebiet darf ich untertags (von 05.00 Uhr bis 22.00 Uhr) mich frei und uneingeschränkt bewegen, natürlich unter Einhaltung der Regeln zum Schutz der Atemwege und des Abstandes. Dazu brauche ich keine besondere Begründung mehr und auch die Eigenerklärung brauche ich untertags nicht.*
Die Bürgermeister können mit eigener Maßnahme weitere Einschränkungen der Bewegungen innerhalb des Gemeindegebietes erlassen.

NÄCHTLICHE AUSGANGSSPERRE

Die nächtliche Ausgangssperre war im Dekret Nr. 63 vorgesehen; dieses wurde mit dem neuen Dekret Nr. 68 außer Kraft gesetzt und *mit dem Dekret Nr. 73 wieder eingeführt*.
Zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr gilt die Regel, dass ich meine Wohnung nur dann verlassen darf, wenn nachgewiesene Arbeitserfordernisse, gesundheitliche Gründe oder Umstände der Notwendigkeit oder Dringlichkeit vorliegen.
Für nachgewiesene Arbeitserfordernisse, gesundheitliche Gründe oder Umstände der Notwendigkeit oder Dringlichkeit darf man sich auch in diesen Nachstunden von zuhause wegbewegen (Eigenerklärung notwendig). Die Rückkehr zum eigenen Domizil, Wohnort oder Wohnsitz oder zu jenem des Partners ist auf jeden Fall gestattet.

VERKEHRSMITTEL

Absatz 26, V Nr. 68: Es gilt weiterhin die Aufforderung zur Vermeidung von nicht notwendigen Fahrten mit den öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln. In den öffentlichen Verkehrsmitteln dürfen maximal 50% der vorhandenen Plätze belegt werden.

OFFENER EINZELHANDEL:

Absatz 7, V Nr. 68 gilt nicht mehr, es gilt Absatz 5 V Nr. 73: alle Einzelhandelsbetriebe dürfen an Werktagen und an Sonn- und Feiertagen offen halten.
Die 1/10 Regel und Maske und Abstand sind einzuhalten und am Eingang muss mit einem Schild die maximal zulässige Personenanzahl angegeben werden.
Wesentlich ist auch, dass sich außerhalb des Lokals keine Menschenansammlungen bilden. Die Heimzustellung ist jederzeit möglich; die Gesundheits- und Hygienevorschriften für die Verpackung als auch für den Transport von Lebensmitteln müssen eingehalten werden.

WIE VIELE DÜRFEN REIN:

Absatz 8, V Nr. 73: an der Tür ist ein Schild anzubringen mit der maximal zulässigen Anzahl an Personen. Dies gilt nicht nur für Geschäfte, sondern für alle öffentlichen und der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten sowie in allen gewerblichen Einrichtungen. Anzugeben ist die Anzahl der Personen (Kunden), die sich gleichzeitig in den Räumlichkeiten aufhalten dürfen;

MÄRKTE UND WANDERHANDEL:

Absatz 9, V Nr. 73 und entsprechende Interpretation vom 02.12.2020 durch den Landeshauptmann: *auf den Märkten dürfen nur Lebensmittel verkauft werden. Der Handel auf öffentlichem Grund ist in Form des Wanderhandels oder auf isolierten Standplätzen, die nicht in einem Markt eingegliedert sind, erlaubt und zwar auch für Güter des Nicht-Lebensmittel Bereiches.*

BAR UND RESTAURANT:

Absatz 10 und 52d, V Nr. 73: *Bars und Restaurants, Schankbetriebe, Eisdielen und Konditoreien nur am Tisch (max. 4 Personen pro Tisch, außer es sind Zusammenlebende) von 05.00 Uhr bis 18.00 Uhr bedient werden.* Mensadienste und Cateringdienste der Restaurants, auch wenn ein Dienstleistungsvertrag oder eine Mensavereinbarung vorliegt; bestellte Speisen und Getränke abholen (von 5.00 Uhr bis 20.00 Uhr) oder zustellen (von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr) ist weiterhin erlaubt. *Auch Getränke dürfen nur am Sitzplatz konsumiert werden. „Barbudelstehen“ ist also nicht erlaubt.*

ABHOLEN ODER ZUSTELLEN

Absatz 11, Verordnung Nr. 68: ein Abholdienst (zwischen 05 Uhr und bis 20 Uhr) und Zustelldienst (bis 22 Uhr) ist sowohl in der Gastronomie als auch im Einzelhandel erlaubt.
Der Zutritt der Kunden zum geschlossenen Restaurant/Bar zum Abholen der Bestellung erfolgt unter Einhaltung eigener Regeln (1/10, Maske und Abstand). Wesentlich ist auch, dass sich außerhalb des Lokals keine Menschenansammlungen bilden. Die Gesundheits- und Hygienevorschriften für die Verpackung als auch für den Transport von Lebensmitteln müssen eingehalten werden.

MENSADIENST UND DIENSTLEISTUNGSVERTRÄGE

Absatz 10 und 52d, V Nr. 73: weiterhin erlaubt sind Mensadienste und Cateringdienste der Restaurants, auch wenn ein Dienstleistungsvertrag oder eine Mensavereinbarung vorliegt; bestellte Speisen und Getränke abholen (von 5.00 Uhr bis 20.00 Uhr) oder zustellen (von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr) ist erlaubt.

FUTTERN IM FREIEN

Absatz 12, V Nr. 68 und 52d, V Nr. 73: die Konsumation von Speisen und Getränken an öffentlichen Orten im Freien ist *ab 18.00 Uhr* verboten. Das gilt sowohl für soeben abgeholte Speisen wie auch für von zu Hause mitgenommene Speisen; eine „Marende“ an einem öffentlichen Ort im Freien ist *ab 18.00 Uhr* also nicht erlaubt, *untertags aber schon (ab 05.00 Uhr).*

BEHERBERGUNG

Absatz 13 und 52e, V Nr. 73: Bisher waren nur folgende Gäste zugelassen:

- mit dem Notstand eingesetztes Gesundheitspersonal,
- Personal, welches vom Zivilschutz eingestellt wurde
- Personen, welche sich aus Arbeitsgründen in Südtirol aufhalten.

Es dürfen ab Freitag auch Gäste aus touristischen Zwecken neu aufgenommen werden.

Beherbergungsbetriebe können diese Hausgäste mit Speisen und Getränken bewirten. Alle anderen betrieblichen Leistungen (Schwimmbad, Sauna/Wellness, Schönheitspflege, Fitnessraum, Sportangebot usw.) sind untersagt. Die bisher geltenden Bestimmungen der Anlage A des Landesgesetzes Nr. 4 vom 8. Mai 2020 müssen eingehalten werden.

DIENSTE AN DER PERSON

Absatz 6, V Nr. 68 und 52c, V Nr. 73: *erlaubt sind ab Freitag auch **alle** "Dienste an der Person"; neben Friseur- und Schönheitssalons Wäschereien und Bestattungsdienste auch alle anderen Dienstleitungen wie Massagen, Fußpflege u.s.w. Die Sicherheitsmaßnahmen gemäß Anlage A des Landesgesetzes vom 8. Mai 2020, Nr. 4 sind immer einzuhalten*.

KINOS, THEATER, KONZERTE

Absatz 30, Verordnung Nr. 68: Kinos, Theater, Konzerte und Konferenzen müssen schließen. Sämtliche Veranstaltungen im Bereich Kultur, Freizeit und Messen sind abgesagt.

ÖFFENTLICHE FESTE

Absatz 29, Verordnung Nr. 68: Öffentliche Feste und Veranstaltungen sind generell verboten. Alle organisierten öffentlich zugänglichen Veranstaltungen jeglicher Art, ein-schließlich der kulturellen, der Bildungstätigkeiten, der Veranstaltungen mit Freizeitcharakter und jener sportlicher Art und der Messeveranstaltungen, sind ausgesetzt, sowohl an öffentlichen als auch an privaten Orten.

IN MEINER WOHNUNG

Absatz 21, V Nr. 73: in Privatwohnungen ist es empfohlen neben den Mitbewohnern keine anderen Personen zu empfangen, außer aus Arbeitsgründen oder in Situationen der Notwendigkeit.

SCHULEN:

Auf dieses Thema gehen wir nicht ein, da hier ständig mit Änderungen zu rechnen ist.

ZAHLUNGSAUFSCHÜBE

Das Dekret „Ristori-Quater" hat unter anderem die Termine für die zweite Steuervorauszahlung 2020 aufgeschoben.

Pech nur, dass der Aufschub in den meisten Fällen nur 10 Tage beträgt, dass das Dekret erst am 01/12/2020 (= der Tag nach Fälligkeit der Vorauszahlung) veröffentlich wurde, und nicht die INPS-Beiträge der Selbständigen betrifft. Alles in allem recht systematisch, man kann also nur falsch machen.

Wie schaut also der derzeitige Terminplan für die **zweite Vorauszahlung 2020** aus?

1. Alle dürfen bis 10/12/2020 aufschieben, und zwar alles außer den INPS-Beiträgen
2. Bis 30/04/2021 aufschieben dürfen jene Betriebe und Freiberufler ohne ISA mit Umsatzreduzierung im 1. Semester 2020 im Vergleich zu 2019.
3. Bis 30/04/2021 aufschieben dürfen jene Betriebe und Freiberufler mit und ohne ISA der roten Zone mit bestimmten Tätigkeiten (Hauptsächlich Gastgewerbe, Diskotheken, Aufstiegsanlagen, Kulturdienstleister, einige Bereiche des Einzelhandels und des Wanderhandels – immer als Haupttätigkeit).

Weiter geht es mit den **periodischen Steuer- und Beitragszahlungen im Dezember**:

- Quellensteuern, MwSt. und Beitragszahlungen vom Dezember und die MwSt.-Vorauszahlung können auf den 16/03/2020 aufgeschoben werden. Diese Aufschübe (speziell der INPS-Zahlungen) bringen aber immer einiges an Problemen mit sich (z.B. negative DURC-Erklärungen); also nicht empfehlenswert.
- Und das aber nur, wenn mindestens 33% Umsatzrückgang für November 2020 im Vergleich zu November 2019 eingetreten ist.
- Für die zwangsgeschlossenen Tätigkeiten (Schwimmbäder, Fitness, usw.) gilt der Aufschub immer, auch ohne Reduzierung der Umsätze. Ebenso gilt er immer für die gastgewerblichen Betriebe und die Reisebüros der roten Zone, für die Restaurationsbetriebe hingegen der roten und orangen Zone.

Insgesamt ist die Sache mit dem Aufschub auch hier mit Vorsicht zu genießen, denn der Aufschub bringt unweigerlich Probleme in der Abwicklung mit sich. Außerdem ist zweifelhaft, ob dann im März wirklich mehr Geld zur Zahlung der Steuern vorhanden ist.

Die Raten der verschiedenen „**Verschrottungen der Steuerzahlkarten**" sind auf den 01/03/2021 aufgeschoben.

BONUS FÜR MIET- UND PACHTAUFWÄNDE

Für die **Beherbergungsbetriebe** wurde der Miet- bzw. Pachtbonus auf den 31. Dezember 2020 verlängert. Außerdem wurde der Prozentsatz für Pachtverträge von 30% auf 50% erhöht.
Bitte schicken Sie uns umgehend die Zahlungsbestätigungen, damit wir den Bonus verrechnen können.
Da alle Gemeinden Südtirols zum 31. Jänner 2020 als Notstandsgebiet gegolten haben (Sturmtief Vaja lässt grüßen), ist für die Berechnung des Bonus kein Umsatzrückgang nötig.

HOTELBONUS

Der „tax credit riqualificazione“ im Ausmaß von 65% der Kosten geht in die dritte Auflage und ist anwendbar auf die baulichen Maßnahmen in Beherbergungsbetrieben der Jahre 2020 und 2021 (nur Umbau, keine Erweiterung). Gegenstand des Bonus sind eben wie gesagt Sanierungs- und Umbauarbeiten, Arbeiten zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Beseitigung architektonischer Barrieren. Außerdem wird der Ankauf von Möbeln und Einrichtungsgegenständen begünstigt. Das Ansuchen für 2020 wird vermutlich im Laufe des Jänner 2021 zu machen sein, die Zuweisung erfolgt mittels Click-day. Bitte melden Sie sich, sollten Sie diesen Bonus in Anspruch nehmen wollen.

AUFWERTUNG VON BETRIEBLICHEN GÜTERN

Wie bereits bekannt, gibt es derzeit eine Aufwertungsmöglichkeit für betriebliche Güter und betriebliche Beteiligungen von Unternehmen zum Bilanzabschluss 2020. Es ist herfür eine Ersatzssteuer von 3% zu entrichten, für den eventuellen Freikauf der Aufwertungsrücklage werden (bei ordentlicher Buchhaltung) weitere 10% fällig.

Bereits im Sommer wurde für Beherbergungsbetriebe eine Aufwertungsmöglichkeit von betrieblichen Güter einer homogenen Gruppe für die Jahre 2020 und 2021 vorgesehen. Die Aufwertung kann ausdrücklich steuerfrei (=gratis) erfolgen, wobei die steuerliche Anerkennung trotzdem gewährt wird. Die erhöhten Werte können sofort für die steuerlichen Abschreibungen verwendet werden, und zwar bereits ab dem Geschäftsjahr, in welchem die Aufwertung angesetzt wird. Die Aufwertungsrücklage bleibt weiterhin unter Steueraussetzung (kann also nicht ausgezahlt werden). Sie kann mit einer Ersatzsteuer von zehn Prozent freigestellt werden.

Allgemein ist mit Bezug auf die Aufwertung festzuhalten, dass diese mit Bedacht anzuwenden ist.
Durch die Aufwertung verbessern sich zwar die Vermögensparameter, und Verluste können abgedeckt werden. Bei kritischen Ertragssituationen können aber die erhöhten Abschreibungen der kommenden Jahre die Ertragslage zusätzlich verschlechtern, oder anders formuliert:
Die Aufwertung bringt sicherlich höhere (steuerlich anerkannte) Abschreibequoten mit sich, und bedeutet somit weniger Steuer zahlen in Zukunft. Allerdings schmälert sie auch den Bilanzgewinn für die nächsten Jahre, und es ist aufzupassen, dass die Bilanz nicht in Verlust rutscht (dann ist nämlich die Bank nicht mehr zufrieden und verlangt nach zusätzlichen Sicherheiten oder verteuert den Kredit.

ÄNDERUNG BEI DER ELEKTRONISCHEN FAKTURIERUNG

Wir geben Ihnen zu diesem Thema die nötigen allgemeinen Erklärungen. Umsetzen müssen Sie diese zusammen mit dem Lieferanten Ihres Kassensystems oder Fakturierungssystems, denn das sind erhebliche technische Eingriffe.
Im April des heurigen Jahres ist ein neuer Datensatz für die elektronische Rechnung eingeführt worden. Die neuen Bestimmungen können wahlweise seit 1. Oktober 2020 und bis Ende des Jahres angewandt werden, **ab 1. Jänner 2021** sind sie dann **verpflichtend** anzuwenden.
Die Neuerungen dienen der Einnahmenagentur, die ab 2021 den Steuerpflichtigen die MwSt.-Register vorbereiten und einen Entwurf der periodischen MwSt.-Meldungen und der MwSt.-Jahreserklärung bereitstellen will (mal schauen was dabei herauskommt).
Der Nutzen dieser „Erleichterungen“ muss sich noch zeigen.

Die Neuerungen sehen eine größere Unterteilung der Rechnungsarten (TD – tipo documento) und die genauere Kennzeichnung der steuerfreien Umsätze (N-Kodexe) vor.
Die korrekte Definition und Einordnung ist wichtig, um bei Abfassung der Jahreserklärung die einzelnen Umsätze automatisch in der richtigen Zeile der Übersicht VE übernehmen zu können.

Elf neue Dokumentenarten (TD)
Bislang gab es nur sieben Dokumentenarten (TD01 – TD06 und TD20), wobei hauptsächlich TD01 (Rechnung) verwendet wurde.
Nun wird eine breitere Fächerung vorgesehen.

Die neuen Codes

Art des Dokuments		
Code	italienische Beschreibung	deutsche Beschreibung
TD01	fattura	Rechnung
TD02	acconto/anticipo su fattura	Anzahlung auf Rechnung
TD03	acconto/anticipo su parcella	Anzahlung auf Honoramote
TD04	nota di credito	Gutschrift - Berichtigung
TD05	nota di debito	Belastungsnote
TD06	parcella	Honoramote
TD16	Integrazione fattura reverse charge interno	Ergänzung für internes Reverse Charge
TD17	Integrazione/autofattura per acquisto servizi dall'estero	Ergänzung/Eigenrechnung für Leistungen aus dem Ausland
TD18	Integrazione per acquisto di beni intracomunitari	Ergänzung für innergemeinschaftliche Erwerbe
TD19	Integrazione/autofattura per acquisto di beni ex art.17 c.2 DPR 633/72	Ergänzung/Eigenrechnung für Erwerbe laut Art. 17 (2) MwStG
TD20	Autofattura per regolarizzazione e integrazione delle fatture	Eigenrechnung für Berichtigung oder Ergänzung von Rechnungen
TD21	Autofattura per splafonamento	Eigenrechnung für Plafonds-Überschreitung
TD22	Estrazione beni da Deposito IVA	Entnahme aus MwSt-Lager
TD23	Estrazione beni da Deposito IVA con versamento dell'IVA	Entnahme aus MwSt-Lager mit Abführung der MwSt
TD24	Fattura differita di cui all'art.21, comma 4, lett. a)	aufgeschobene Rechnung laut Art. 21 (4) Buchst. a
TD25	Fattura differita di cui all'art.21, comma 4, terzo periodo lett. b)	aufgeschobene Rechnung laut Art. 21 (4) Satz 3 Buchst. b
TD26	Cessione di beni ammortizzabili e per passaggi interni (ex art.36 DPR 633/72)	Lieferung von abschreibbaren Gegenständen und interne Umsätze
TD27	Fattura per autoconsumo o per cessioni gratuite senza rivalsa	Rechnung für Eigenverbrauch und unentgeltliche Lieferungen ohne Abwälzung der MwSt

Die Dokumentenarten TD16-TD19 betreffen die genauere Kennzeichnung der Rechnungen und Umsätze, für welche die Steuerschuld auf den Abnehmer oder Leistungsempfänger übergeht („reverse charge“ als Oberbegriff).
Es handelt sich im Einzelnen um folgende Fälle, die in der MwSt.-Jahreserklärung getrennt im Abschnitt VJ anzuführen sind.
Es sind dabei die Zusammenhänge mit den Kennzeichen **N6** und der diesbezüglich neuen Aufgliederung zu beachten.

TD16 – Betrifft das sogenannte **interne Reverse Charge**, wie z.B. im Bauwesen oder beim Verkauf von Liegenschaften, wenn für die Anwendung der MwSt optiert wird.

TD17 – Dieses Dokument betrifft den Übergang der Steuerschuld bei **Erwerb von Dienstleistungen aus einem Unions-Staat** oder von einem **Drittland**. Im ersteren Fall handelt es sich eigentlich um eine Ergänzung der Rechnung, im zweiten Fall um eine Eigenrechnung.

TD18 – Dieser Code ist für die **innergemeinschaftlichen Erwerbe** zu verwenden. Eigentlich ist hier, wie für die vorgenannten Dienstleistungen, keine elektronische Rechnung notwendig, aber man vermeidet so die Meldung der Auslandsumsätze (**Esterometro**).

TD19 – Dieses Dokument betrifft die **Umsätze mit Leistungsort Italien**, die von einem nichtansässigen Steuerpflichtigen erbracht werden, auch wenn dieser in Italien registriert ist. Die Steuerschuld geht in diesem Fall auf den Leistungsempfänger über.

Weitere neue Dokumentenarten sind eingeführt worden:

TD21 – Der Kunde mit den entsprechenden Voraussetzungen (nachhaltiger Exportkaufmann – **esportatore abituale**) kann aufgrund der sogenannten Absichtserklärung vom Lieferanten eine Rechnung unter Aussetzung der MwSt. verlangen (Art. 8 Abs. 1c DPR 633/72). Es kann vorkommen, dass der sogenannte Plafond nicht ausreicht und die Rechnung ohne MwSt. ohne die vorgesehenen Voraussetzungen ausgestellt wird. Der Kunde hat dann eine entsprechende Berichtigung über eine Eigenrechnung vorzunehmen. Bislang wurde dafür der Code TD20 verwendet. Den Fehler hat hier aber der Kunde begangen, der auch die Verwaltungsstrafen zu entrichten hat, und nicht der Lieferant.

TD22 – Dieser Code und der nachfolgende TD23 betreffen den Übergang der Steuerschuld bei der **Warenentnahme aus einem Steuerlager**, die mit und ohne MwSt. erfolgen kann. Für in den freien Verkehr gesetzte Waren kann bei der Entnahme die umgekehrte Steuerschuld angewandt werden. Man hat dann den Code TD22 zu verwenden. Wenn hingegen inländische Ware aus dem Steuerlager entnommen wird, hat der

Lagerverwalter die entsprechende MwSt. abzuführen (Art. 50-bis Abs. 6 DPR 633/72). Es ist der Code TD23 zu verwenden.

TD24 – Dieser Code und der nachfolgende TD25 betreffen die **sogenannten aufgeschobenen Rechnungen** (**fatturazione differita**), die auf der Grundlage eines Lieferscheines ausgestellt werden. Der erstere Code (TD24) betrifft die normalen, aufgeschobenen Rechnungen, die spätestens bis zum Fünfzehnten des Folgemonats ausgestellt werden können, aber mit Berücksichtigung in der MwSt.-Abrechnung des Vormonats (Art. 21 Abs. 4a DPR 633/72). Der zweite Code (TD25) berücksichtigt die besondere aufgeschobene Rechnung, welche die internen Reihengeschäfte betrifft: Der Mittlere in der Reihe kann die Rechnung innerhalb des Folgemonats nach der Warenübergabe durch den ersten Lieferer an den Endabnehmer ausstellen. Der Umsatz ist hier ausnahmsweise erst in der MwSt.-Abrechnung des Folgemonats zu berücksichtigen (Art. 21 Abs. 4b DPR 633/72).

TD26 – Die Rechnungen für den **Verkauf von Anlagegütern** und für die **Innenumsätze** (**passaggi interni**) bei getrennten MwSt.-Tätigkeiten zählen nicht zum Gesamtumsatz. Sie sind daher in der MwSt.-Jahreserklärung getrennt auszuweisen (Zeile VE40). Die genaue Ermittlung des Gesamtumsatzes wirkt sich unter anderem auf die Erstattung von MwSt.-Guthaben und die Verrechnungen aus. Die genaue Codierung erleichtert auch die Abfassung der MwSt.-Jahreserklärung.

TD27 – Es handelt sich hier um die **Eigenrechnungen für den Eigenverbrauch** oder die unternehmensfremde Verwendung, sowie für die **unentgeltlichen Abgaben ohne Abwälzung der MwSt**. (z.B. bei Geschenken). Dieser Umsatz ist nur unter den Ausgangsumsätzen zu erfassen (Übersicht VE in der Jahreserklärung), nicht hingegen unter den Eingangsrechnungen (Übersicht VF), weil hier kein Vorsteuerabzug vorgesehen ist.

Genauere Unterteilung bei den Transaktions-Kodexen für steuerfreie Umsätze (N-Kodexe)

Auch diese sind ab 2021 erheblich aufgefächert worden:

Transaktions-Codes			
		italienische Beschreibung	**deutsche Beschreibung**
N1		esclase ex art. 15	außerhalb Geltungsbereich Art. 15
N2 *)		non soggetto	nicht steuerbar
	N2.1	non soggetto ai sensi degli artt da 7 a 7-septies	nicht steuerbar laut Art von 7 bis 7-septies
	N2.2	non soggette - altri casi	nicht steuerbar - andere Fälle
N3 *)		non imponibile	nicht steuerpflichtig (echt steuerbefreit)
	N3.1	non imponibile - esportazioni	nicht steuerpflichtig - Exporte
	N3.2	non imponibile - cessioni intracomunitarie	nicht steuerpflichtig - innergemeinschaftliche Lieferungen
	N3.3	non imponibile - cessioni verso San Marino	nicht steuerpflichtig - Lieferungen nach San Marino
	N3.4	non imponibili – operazioni assimilate alle cessioni all'esportazione	nicht steuerpflichtig - der Ausfuhr gleichgestellte Umsätze
	N3.5	non imponibili – a seguito di dichiarazioni d'intento	nicht steuerpflichtig aufgrund von Absichtserklärung
	N3.6	non imponibili – altre operazioni che non concorrono alla formazione del plafond	nicht steuerpflichtig - Umsätze, die nicht Plafond bilden
N4		esenti	steuerfrei (unecht steuerbefreit)
N5		regime del margine / Iva non esposta in fattura	Margenbesteuerung, Rechnung ohne ausgewiesener MwSt
N6 *)		inversione contabile	umgekehrte Steuerschuldnerschaft
	N6.1	inversione contabile – cessione di rottami e altri materiali di recupero	umgekehrte Steuerschuld - Lieferung von Altmaterial und anderen Abfallstoffen
	N6.2	inversione contabile – cessione di oro e argento puro	umgekehrte Steuerschuld - Lieferung von Gold und reinem Silber
	N6.3	inversione contabile – subappalto nel settore edile	umgekehrte Steuerschuld - Unterwerkverträge im Bauwesen
	N6.4	inversione contabile – cessione di fabbricati	umgekehrte Steuerschuld - Lieferung von Gebäuden
	N6.5	inversione contabile – cessione di telefoni cellulari	umgekehrte Steuerschuld - Lieferung von Mobiltelefonen
	N6.6	inversione contabile – cessione di prodotti elettronici	umgekehrte Steuerschuld - Lieferung von elektronischen Gegenständen
	N6.7	inversione contabile – prestazioni comparto edile e settori connessi	umgekehrte Steuerschuld - Leistungen im Bausektor und zusammenhängende Bereiche
	N6.8	inversione contabile – operazioni settore energetico	umgekehrte Steuerschuld - Umsätze im Energiebereich
	N6.9	inversione contabile – altri casi	umgekehrte Steuerschuld - andere Fälle
N7		IVA assolta in altro stato UE (vendite a distanza ecc.)	Steuerschuld in anderem EU-Mitgliedstaat (Versandhandel u.a.)

*) Die gelb hinterlegten Codes dürfen ab 1. Jänner 2021 nicht mehr verwendet werden.

Bei den Umsätzen ohne MwSt. ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen den
(1) nicht steuerbaren Umsätzen, und den
(2) steuerbaren, aber steuerfreien Umsätzen.

(1) Nicht steuerbare Umsätze

Die nicht steuerbaren Umsätze befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs der MwSt., und für diese bestehen grundsätzlich auch keine Vorschriften hinsichtlich Rechnungserteilung und Aufzeichnungen. Für diese Umsätze galt bislang das Kennzeichen **N2**. Sie betreffen unter anderem die Weiterbelastung von Schadenersatz, die Abtretung von Mehrzweck-Gutscheinen, die Abtretung von landwirtschaftlichem Grund oder die Berichtigungen außerhalb der MwSt. (Art. 26 DPR 633/72). Diese Beträge zählen nicht zum Umsatz und sind auch nicht in der periodischen MwSt.-Meldung und in der MwSt.-Jahreserklärung anzugeben. Sie sind nun künftig unter dem Code N2.2 anzugeben.
Es gibt aber auch Ausnahmen, für welche – trotz der fehlenden territorialen Voraussetzung und deshalb außerhalb des Geltungsbereichs der MwSt. – bestimmte MwSt.-Vorschriften bestehen, hauptsächlich zur Abstimmung innerhalb der Union. Es handelt sich um die Umsätze, für welche sich der Leistungsort (aufgrund der Art. 7 bis 7-septies DPR 633/72) nicht im Inland befindet, sondern in einem anderen Unionsstaat (erster Fall) oder einem Drittland (zweiter Fall).
Für diese Umsätze besteht Pflicht zur Rechnungsausstellung.
Im ersteren Fall hat man den Vermerk „Übergang der Steuerschuld“ (reverse charge) anzubringen, im zweiten Fall „nicht steuerbar“ (operazione non soggetta).
Für diese Umsätze ist nun das Kennzeichen N2.1 anzugeben.
Für diese nicht steuerbaren Umsätze fällt übrigens auch die Stempelsteuer an.

(2) Steuerbare und steuerfreie Umsätze

Bei den steuerbaren, aber steuerfreien Umsätzen unterscheidet man zwischen den unecht steuerbefreiten und den echt steuerbefreiten Umsätzen.
Die unecht steuerbefreiten betreffen im Wesentlichen die Umsätze, für die in der vorletzten Stufe vor dem Endverbrauch kein Vorsteuerabzug besteht. Der letzte Leistende fakturiert zwar ohne MwSt., die Steuer ist aber indirekt im Entgelt enthalten, weil für ihn – wie erwähnt – die Vorsteuer nicht abzugsfähig ist (deshalb unechte Befreiung). Für diese Umsätze ist das Kennzeichen **N4** zu verwenden (Art. 10 DPR 633/72).

Die steuerbaren und echt steuerbefreiten (oder nicht steuerpflichtigen) Umsätze betreffen im Wesentlichen solche im Zusammenhang mit dem Ausland. Es ist hier ein Kennzeichen der Gruppe **N3** zu verwenden, die nun in sechs Untergruppen gegliedert ist. Es handelt sich dabei um die Exporte, die innergemeinschaftlichen Lieferungen, die Lieferungen nach San Marino, die Lieferungen aufgrund von Absichtserklärung.
Die Aufteilung dieser Gruppe erfolgt in Bezug auf die verschiedenen vorgesehenen Zeilen in der MwSt.-Jahreserklärung, aber hauptsächlich um zwischen den Umsätzen zu unterscheiden, die zum sogenannten Plafond zählen und zum Ankauf unter Steueraussetzung berechtigen (die Kennzeichen N3.1 – N3.4), und den anderen steuerfreien Umsätzen (die Kennzeichen N3.5 – N3.6). Für die beiden letztgenannten Umsätze ist die Stempelsteuer geschuldet.

Aufteilung der Umsätze mit umgekehrter Steuerschuld („reverse charge“)

Für die Umsätze mit umgekehrter Steuerschuld (**N6**) ist eine Aufteilung in neun unterschiedliche Fälle vorgesehen. Sie entsprechen der Gliederung in der MwSt.-Jahreserklärung, und zumindest diese Gliederung sollte auch für die Steuerkennzeichen in der Buchhaltung vorgesehen werden. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Fälle (in Klammern die jeweilige Rechtsquelle im MwSt.-Gesetz):

- N6.1 – Lieferung von Altmaterial und anderen Abfallstoffen (Art. 74 Abs. 7 und 8);
- N6.2 – Lieferung von Gold und Silber an andere Unternehmen;
- N6.3 – Dienstleistungen aufgrund von Unterwerkverträgen in bestimmten Bereichen des Bauwesens (Art. 17 Abs. 6 Buchst. a);
- N6.4 – Lieferung von Gebäuden an andere Unternehmen, bei welchen für die Anwendung der MwSt. optiert wird und die Steuer der Erwerber schuldet (Art. 17 Abs. 6 Buchst. a-bis);
- N6.5 – Lieferung von Mobiltelefonen (Art. 17 Abs. 6 Buchst. b);
- N6.6 – Lieferung von elektronischen Gegenständen, wie z.B. Spielkonsolen, Tablets, Laptops und Mikroprozessoren (Art. 17 Abs. 6 Buchst. c);
- N6.7 – Reinigungsdienste, Abbrucharbeiten und andere Dienstleistungen im Baugewerbe (Art. 17 Abs. 6 Buchst. a-ter);
- N6.8 – Umsätze im Energiebereich, für welche die Steuerschuld auf den Erwerber übergeht (Art. 17 Abs. 6 Buchst. d-bis u.ff.);
- N6.9 – andere Fälle mit Umsätzen, für welche die Steuerschuld auf den Erwerber übergeht, die unter Umständen noch vorgesehen werden.

Das Kennzeichen **N7** betrifft die Umsätze, für welche die Steuerschuld in einem anderen Mitgliedstaat entsteht und die dann dort abgeführt wird.
Es handelt sich dabei unter anderem um den Versandhandel und die Fernverkäufe.

Mit freundlichen Grüßen
CONTOR

Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an info@contor.it widersprechen.

DIE ERLAUBTEN WESENTLICHEN TÄTIGKEITEN, VERORDNUNG NR. 69

Anlage 1) | Allegato 1)

Elenco attività produttive ritenute essenziali
Liste der als wesentlich eingestuften gewerblichen Tätigkeiten

ATECO	DESCRIZIONE	BESCHREIBUNG
01	Coltivazioni agricole e produzione di prodotti animali	Landwirtschaft und Herstellung tierischer Produkte
02	Silvicoltura ed utilizzo aree forestali	Forstwirtschaft und Holzeinschlag
03	Pesca e acquacoltura	Fischerei und Aquakultur
05	Estrazione di carbone	Kohlenbergbau
06	Estrazione di petrolio greggio e di gas naturale	Gewinnung von Erdöl und Erdgas
09	Attività dei servizi di supporto all'estrazione	Unterstützende Dienstleistungen für den Bergbau
10	Industrie alimentari	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln
11	Industria delle bevande	Getränkeherstellung
13	Industrie tessili	Herstellung von Textilien
14	Confezioni di articoli di abbigliamento; confezione di articoli in pelle e pelliccia	Herstellung von Bekleidung; Herstellung von Pelzwaren
16	Industria del legno e dei prodotti in legno e sughero (esclusi i mobili); fabbricazione di articoli in paglia e materiali da intreccio	Holzindustrie sowie Industrie der Holz- und Korkprodukte (mit Ausnahme der Möbel); Herstellung von Strohprodukten und Flechtmaterial
17	Fabbricazione di carta (ad esclusione dei codici: 17.23 e 17.24)	Herstellung von Papier (mit Ausnahme der Codices: 17.23 und 17.24)
18	Stampa e riproduzione di supporti registrati	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
19	Fabbricazione di coke e prodotti derivanti dalla raffinazione del petrolio	Kokerei und Mineralölverarbeitung
20	Fabbricazione di prodotti chimici (ad esclusione dei codici: 20.12 - 20.51.01 - 20.51.02 - 20.59.50 -	Herstellung von chemischen Erzeugnissen (mit Ausnahme der Codices: 20.12 - 20.51.01 - 20.51.02 -

	20.59.60)	20.59.50 - 20.59.60)
21	Fabbricazione di prodotti farmaceutici di base e di preparati farmaceutici	Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen und Spezialitäten
22	Fabbricazione di articoli in gomma e materie plastiche	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
23	Fabbricazione di altri prodotti della lavorazione di minerali non metalliferi	Herstellung von anderen Waren aus nicht metallischen Mineralen
24	Metallurgia	Metallurgie
25	Fabbricazione di prodotti in metallo (esclusi macchinari e attrezzature)	Herstellung von Metallerzeugnissen (ausgenommen Maschinen)
26.	Fabbricazione di computer e prodotti di elettronica e ottica; apparecchi elettromedicali, apparecchi di misurazione e di orologi	Herstellung von Computern, elektronischen und optischen Geräten; elektromedizinische Geräte, Messinstrumente und Uhren
27	Fabbricazione di apparecchiature elettriche ed apparecchiature per uso domestico non elettriche	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen und nichtelektrischen Haushaltsgeräten
28	Fabbricazione di macchinari ed apparecchiature n.c.a.	Maschinenbau A.N.G.
29	Fabbricazione di autoveicoli, rimorchi e semirimorchi	Herstellung von Kraftwagen und Anhängern
30	Fabbricazione di altri mezzi di trasporto	Sonstiger Fahrzeugbau
31	Fabbricazione di mobili	Herstellung von Möbeln
33	Riparazione, manutenzione e installazione di macchine e apparecchiature	Reparatur, Instandhaltung und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
35	Fornitura di energia elettrica, gas, vapore e aria condizionata	Versorgung mit Elektroenergie, Gas, Dampf und Klimaanlagen

36	Raccolta, trattamento e fornitura di acqua	Wassersammlung, -aufbereitung und -versorgung
37	Gestione delle reti fognarie	Abwasserentsorgung
38	Attività di raccolta, trattamento e smaltimento dei rifiuti; recupero dei materiali	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
39	Attività di risanamento e altri servizi di gestione dei rifiuti	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
42	Ingegneria civile	Tiefbau
45.2	Manutenzione e riparazione di autoveicoli	Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen
45.3	Commercio di parti e accessori di autoveicoli	Handel mit Kraftwagenteilen und -zubehör
45.4	Per la sola attività di manutenzione e riparazione di motocicli e commercio di relative parti e accessori	Nur für die Tätigkeit der Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern und Handel der entsprechenden Teile und Zubehör
46.2	Commercio all'ingrosso di materie prime agricole e animali vivi	Großhandel mit landwirtschaftlichen Rohstoffen und lebenden Tieren
46.3	Commercio all'ingrosso di prodotti alimentari, bevande e prodotti del tabacco	Großhandel mit Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren
46.46	Commercio all'ingrosso di prodotti farmaceutici	Großhandel mit pharmazeutischen Erzeugnissen
46.49.2	Commercio all'ingrosso di libri riviste e giornali	Großhandel mit Büchern, Zeitschriften und Zeitungen
46.61	Commercio all'ingrosso di macchinari, attrezzature, macchine, accessori, forniture agricole e utensili agricoli, inclusi i trattori	Großhandel mit landwirtschaftlichen Maschinen, Ausrüstungen, Geräten, Zubehörteilen und Werkzeugen, einschließlich Zugmaschinen
46.69.19	Commercio all'ingrosso di altri mezzi ed attrezzature da trasporto	Großhandel mit sonstigen Transportmitteln und -geräten
46.69.91	Commercio all'ingrosso di strumenti e attrezzature ad uso scientifico	Großhandel mit wissenschaftlichen Messinstrumenten und -geräten
46.69.94	Commercio all'ingrosso di articoli antincendio e antinfortunistici	Großhandel mit Brandschutz- und Unfallvermeidungsartikeln

46.71	Commercio all'ingrosso di prodotti petroliferi e lubrificanti da autotrazione, di combustibili per il riscaldamento	Großhandel mit Mineralölerzeugnissen, Schmierstoffen für Kraftfahrzeuge, Brennstoffen für Heizungsanlagen
49	Trasporto terrestre e trasporto mediante condotte	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen
50	Trasporto marittimo e per vie d'acqua	Schifffahrt
51	Trasporto aereo	Luftfracht
52	Magazzinaggio e attività di supporto ai trasporti	Lagerung sowie unterstützende Dienstleistungen für den Verkehr
53	Servizi postali e attività di corriere	Post-, Kurier- und Expressdienste
55.1	Alberghi e strutture simili, con le limitazioni di cui al punto 15) dell'ordinanza contingibile e urgente n. 68/2020 del Presidente e al punto 11) dell'ordinanza presidenziale contingibile e urgente n. 69/2020	Hotels u.ä. Einrichtungen, mit den in Punkt 15) der Dringlichkeitsmaßnahme bei Gefahr im Verzug des Landeshauptmannes Nr. 68/2020 und in Punkt 11) der Dringlichkeitsmaßnahme bei Gefahr im Verzug des Landeshauptmannes Nr. 69/2020 vorgesehenen Einschränkungen
58	Attività editoriali	Verlagswesen
59	Attività di produzione cinematografica, di video e di programmi televisivi, di registrazioni musicali e sonore	Herstellung von Kino- und Videofilmen sowie Fernsehprogrammen, Musik- und Tonaufnahmen
60	Attività di programmazione e trasmissione	Rundfunk- und Fernsehtätigkeit
61	Telecomunicazioni	Telekommunikation
62	Produzione di software, consulenza informatica e attività connesse	Programmierungstätigkeiten, informatische Beratung und damit verbundene Tätigkeiten
63	Attività dei servizi d'informazione e altri servizi informatici	Informations- und sonstige informatische Dienstleistungen
64	Attività di servizi finanziari (escluse le assicurazioni e i fondi pensione)	Erbringung von Finanzdienstleistungen (ausgenommen Versicherungen und Pensionsfonds)
65	Assicurazioni, riassicurazioni e fondi pensione (escluse le assicurazioni sociali obbligatorie)	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ausgenommen gesetzliche Sozialversicherung)
66	Attività ausiliarie dei servizi finanziari e delle attività assicurative	Mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten

68	Attività immobiliari	Grundstücks- und Wohnungswesen
69	Attività legali e contabili	Rechts- und Steuerberatung, Buchhaltung
70	Attività di direzione aziendali e di consulenza gestionale	Unternehmensführung und Unternehmensberatung
71	Attività degli studi di architettura e d'ingegneria; collaudi ed analisi tecniche	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung
72	Ricerca scientifica e sviluppo	Forschung und Entwicklung
74	Altre attività professionali, scientifiche e tecniche	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten
75	Servizi veterinari	Veterinärwesen
80.1	Servizi di vigilanza privata	Private Wach- und Sicherheitsdienste
80.2	Servizi connessi ai sistemi di vigilanza	Sicherheitsdienste mit Hilfe von Überwachungs- und Alarmsystemen
81.2	Attività di pulizia e disinfestazione	Reinigungs- und Schädlingsbekämpfungsdienste
82.20.00	Attività dei call center	Callcenter
82.92	Attività di imballaggio e confezionamento conto terzi	Verpackung und Konfektionierung für Dritte
82.99.2	Agenzie di distribuzione di libri, giornali e riviste	Agenturen für die Verteilung von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften
84	Amministrazione pubblica e difesa; assicurazione sociale obbligatoria	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; gesetzliche Sozialversicherung
85	Istruzione	Erziehung und Unterricht
86	Assistenza sanitaria	Gesundheitswesen
87	Servizi di assistenza sociale residenziale	Stationäre Fürsorgeeinrichtungen
88	Assistenza sociale non residenziale	Sozialwesen (ohne Unterbringung)
94	Attività di organizzazioni economiche, di datori di lavoro e professionali	Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen
95	Riparazione di computer e di beni per uso personale e per la casa	Reparatur von Computern und Gütern für den persönlichen und Hausgebrauch
97	Attività di famiglie e convivenze come datori di lavoro per personale domestico	Private Haushalte als Arbeitgeber für Hauspersonal

12.11.2020